

ZWECKVEREINBARUNG Novellierung

Die

dem Landkreis Börde angehörigen
Städte und Gemeinden,

im Einzelnen

die Einheitsgemeinden

- Barleben
- Niedere Börde
- Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
- Stadt Oschersleben (Bode)
- Stadt Wanzleben-Börde

jeweils vertreten durch die Bürgermeister

und

die Verbandsgemeinden

- Elbe-Heide,
- Flechtingen
- Westliche Börde

jeweils vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeister
- im Folgenden „Gemeinden“ genannt -

und

der Landkreis Börde,

vertreten durch den Landrat,

Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „Vereinbarungsparteien“ genannt -

novellieren die auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), bestehende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Koordination, abgestimmten Vorgehensweise und zur gemeinsamen Umsetzung einer Breitbandinfrastruktur, sowie über die damit zusammenhängende Geschäftsbesorgung in den kreisangehörigen, kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 1

Ziele der Zweckgemeinschaft

- 1.1 Im Landkreis und seinen Städten, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden ist die Verfügbarkeit von schnellen zukunftsfähigen Breitbandinternetanschlüssen, der sogenannten nächsten Generation (NGA), ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor. Weite Teile der Gebietskörperschaften waren zu Beginn des Breitbandausbaus noch unterversorgt. In den Jahren 2018-2024 wurde deshalb der kommunale Glasfaserausbau deutlich vorangetrieben. In den Mitgliedsgemeinden der Vereinbarungsparteien besteht heute ein annähernd flächendeckendes Glasfasernetz der neusten Generation.
- 1.2 Es besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungsparteien, dass das Ziel der Zusammenarbeit eine vollständige Glasfaserabdeckung im Gebiet der Vereinbarungsparteien ist. Sowohl für den passiven Netzbetrieb und zur weiteren Verdichtung der kommunalen Glasfasernetze, als auch für den Ausbau weiterer Telekommunikationsstrukturen, beabsichtigen die Vereinbarungsparteien eine weitere Zusammenarbeit als Zweckgemeinschaft-Breitband („ZG-Breitband“, bisher als „ARGE-Breitband“ firmierend).
- 1.3 Die Vereinbarungsparteien planen daher jeweils den weiteren Ausbau passiver Fibre to the Building-Netze (FTTB-Netze) in Zutrittsgebieten, sowie den passiven Netzbetrieb und die Hebung von wirtschaftlichen Synergien im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. Dies schließt die langjährige Verpachtung der jeweils im Eigentum der Kommunen stehenden Breitbandinfrastrukturen an Telekommunikationsnetzbetreiber, auf Grundlage des sogenannten „Betreibermodells“, ein. Die Umsetzung anderer Kooperationsmodelle zwischen Kommunen und privaten Netzbetreibern wird unterstützt, sofern diese dem Ziel entsprechen.

§ 2

Vereinbarungsgegenstand

- 2.1 Die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Breitbandinfrastrukturen stellen derzeit freiwillige Aufgaben der Vereinbarungsparteien zur Daseinsvorsorge dar, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt sind.
- 2.2 Die Aufgaben nehmen die Vereinbarungsparteien wahr. Das Nähere regelt die als Anlage 1 beigefügte Aufgabengliederung zwischen den Vereinbarungsparteien.
- 2.3 Der Landkreis führt für die Gemeinden die übertragenen Aufgaben in unter § 3 in Verbindung mit Anlage 1 näher beschriebener Art und Umfang aus.
- 2.4 Die Gemeinden übertragen insofern eine Besorgung näher bezeichneter Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA an den Landkreis und führen diese selbst

nicht aus. Es handelt sich daher um eine Verpflichtung des Landkreis zur tatsächlichen Absicherung der Aufgabenwahrnehmung gegenüber den übrigen Vereinbarungsparteien.

- 2.5 Der Landkreis hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung und Verdichtung der kommunalen Breitbandnetze zu überwachen und zu steuern. Hierfür werden dem Landkreis Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen (insbesondere im Bereich des Vertriebs und des Marketings) eingeräumt.
- 2.6 **Inhaltliche Änderungen der Zweckvereinbarung nebst Anlagen können mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinbarungsparteien beschlossen werden. Soll ein Beschluss Aufgaben und Finanzierung des Landkreises zu dessen Lasten ändern, so besteht ein Vetorecht des Landkreis.**

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- 3.1 Der Landkreis stellt die Aufgabenwahrnehmung durch eine gesondert eingerichtete Einheit („Kernteam“) und bei besonderer Notwendigkeit auch durch seine bestehenden Fachämter sicher. Unabhängig hiervon pflegen die Fachämter des Landkreises und das Kernteam einen fachlichen Austausch und beraten sich gegenseitig.

Das Kernteam übernimmt für die Vereinbarungsparteien die zentrale Projektsteuerung und Projektleitung des Aufbaus, der Netzverdichtung und des Betriebes von passiven Breitbandinfrastrukturen in den Gebieten der übrigen Vereinbarungsparteien. Auftraggeber für Förder- und Ausbaumaßnahmen sind die Mitgliedsgemeinden.

Die Beschäftigten üben ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung des im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Beteiligten aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt. Die Vereinbarungsparteien stimmen sich unter Berücksichtigung der dienst- und fachlichen Erfordernisse über den Personalschlüssel, die erforderliche Qualifikation des Personals und über wesentliche Personalmaßnahmen des Kernteams (z.B. Einstellung, Vorschlag zur Versetzung, etc.) ab.

Die Vereinbarungsparteien berufen durch Mehrheitsbeschluss einen Sprecher der sie in **zentralen** Angelegenheiten der ZG-Breitband vertritt und zentraler Ansprechpartner für das Kernteam ist.

- 3.2 Der Landkreis übernimmt die grundsätzliche Projektsteuerung für die Gemeinden, im Folgenden:
 - Strategie und Strukturplanung der Gesamtmaßnahme,
 - Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle,
 - Weiterentwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung, sowie Vorschlagen und Abstimmen des Entscheidungsmanagements für bestehende und neue Teilprojekte,
 - Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/Maßnahmenkatalogs bei neuen Maßnahmen, Ausbacluster, etc.,

- Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens und Mitwirken bei der Erstellung der Vergabe- und Vertragsstruktur, bzw. die Durchführung für die einzelnen Vereinbarungsparteien unter Berücksichtigung bilateraler Vereinbarungen,
 - Ausarbeitung von Vertragsgrundlagen, Durchführung von Verhandlungen, Übernahme des Vertragsmanagements mit Dritten,
 - Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber dem Netzbetreiber, Telekommunikationsunternehmen, den Finanziers und Trägern öffentlicher Belange, Durchführung von Öffentlichkeitsmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Vereinbarungsparteien, SGSA, LKT sowie den Bundesvertretungen und anderen Stellen des Landes und Bundes.
- 3.3 Zur Erfüllung der Aufgaben aus § 3.2 erbringt das Kernteam konkret die sich im Einzelnen aus der Anlage „Aufgabengliederung ZG-Breitband“ (Anlage 1) ergebenden Leistungen in den Bereichen:
- politisch-zentrale Angelegenheiten
 - zentrale Angelegenheiten
 - Förderverfahren/Vergabeverfahren
 - juristische Fragestellungen und
 - allgemeiner Geschäftsbetrieb.
- 3.4 Soweit in der Anlage 1 eine optionale Leistungserbringung durch das Kernteam vorgesehen ist oder dort nicht aufgeführte Leistungen erbracht werden sollen, besteht für die jeweilige Vereinbarungspartei die Möglichkeit, diese Leistungen auf Basis einer gesondert, mit dem Landkreis, getroffenen Vereinbarung zum konkreten Leistungsinhalt und der Kostentragung zusätzlich auf das Kernteam zu übertragen.
- 3.5 Der Landkreis selbst unterstützt die Aufgabenwahrnehmung durch das – soweit möglich – beschleunigte Herbeiführen von erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnissen in TöB-Verfahren für Maßnahmen der Vereinbarungsparteien.
- Alle weiteren, in der Anlage 1 „Aufgabengliederung ZG-Breitband“ nicht dem Kernteam zugewiesenen Aufgaben, im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Breitbandinfrastruktur, übernehmen die übrigen Vereinbarungsparteien mit eigenem BgA Breitband. Das betrifft insbesondere folgende Aufgaben:
- Buchhaltung, Haushalt für den Pachtgegenstand,
 - Ansprechpartner für Kunden,
 - Abstimmung mit Dritten – Tiefbaumaßnahmen,
 - Erstellung von Leitungsauskünften,
 - Mitwirkung bei Stellungnahmen nach § 127 TKG und
- LK-Objekte ans Netz (Schulen, sonst. Objekte als Sonderaufgaben)

§ 4

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- 4.1 Die Vereinbarungsparteien sichern untereinander zu, dass alle Maßnahmen, Verfahrensschritte und Absichten das Glasfasernetz betreffend technisch, rechtlich

und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden. Die hierfür notwendigen Beschlüsse in den Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten (Gremien), werden möglichst beschleunigt herbeigeführt und unmittelbar ausgetauscht.

- 4.2 Die Vereinbarungsparteien führen ohne Abstimmung mit dem Kernteam keine separaten Verhandlungen und beschließen keine separaten Vereinbarungen mit Dritten, die Auswirkungen auf den eigenen und den gesamten Netzbetrieb der ZG-Breitband haben könnten. Andere bestehende Telekommunikations-Vertragsverhältnisse sind davon ausgenommen, sofern sich diese nicht direkt auf die kommunalen Glasfasernetze auswirken.
- 4.3 Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich ferner zur Kooperation. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung von umsetzungsrelevanten Unterlagen und der internen Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Umsetzung des Netzbetriebes und eine kurzfristige Entscheidungsfindung. Bei der Umsetzung der Aufgaben erfolgt eine ständige Abstimmung unter den Vereinbarungsparteien.
- 4.4 Der Landkreis hat im Einvernehmen der Gemeinden, im Namen der ZG-Breitband, das Recht, zur Aufgabenerfüllung Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der ZG-Breitband zu erlassen (z.B. Einführung einer Kostenordnung für Netzverdichtungsmaßnahmen – Anschlusskosten; Erlass von Allg. Anschlussbedingungen, die im Delegationsverfahren an den Netzbetreiber übertragen werden; Erlass von Baukostenzuschüssen).

§ 5

Aufnahme neuer Vereinbarungsparteien

- 5.1 Die Vereinbarungsparteien streben ausdrücklich an, dass alle Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreis Parteien dieser Vereinbarung werden können.
- 5.2 Die Vereinbarungsparteien erklären schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Aufnahme aller noch fehlenden Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreis zu dieser Vereinbarung. Erklären weitere Städte und Gemeinden ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung werden hierüber alle Vereinbarungsparteien unterrichtet.
- 5.3 Die Beitrittserklärung und die Benachrichtigung haben schriftlich, gerichtet an den Sprecher der ZG-Breitband, zu erfolgen. Der Beitritt ist unter Beachtung der Vorgaben in § 9 Abs. 4 durch die Gemeinde bekanntzumachen.

§ 6

Kostentragung

- 6.1 Die Vereinbarungsparteien haben die für die Aufgabenwahrnehmung durch das Kernteam entstehenden Kosten zu tragen. Für das Personal des Kernteams tatsächlich anfallende Betriebs-, Gemein- und Sachkosten sind aufgeschlüsselt (nicht pauschaliert) durch den Landkreis nachzuweisen.
Übernehmen Ämter des Landkreises auf besonderen Wunsch von Vereinbarungsparteien dem Kernteam nicht obliegende Aufgaben, haben diese Vereinbarungsparteien die nachgewiesenen Kosten bzw. hierfür vorab vereinbarte Pauschalen zu erstatten.
- 6.2 Die Vereinbarungsparteien tragen die Kosten gem. § 6.1 wie folgt:

Der Landkreis zahlt im ersten Geltungsjahr dieser Vereinbarung einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 30.000 €. In den Folgejahren erfolgt jeweils eine Anpassung dieses jährlichen Zuschusses, in Höhe des [Prozentwertes der Lohnkostensteigerung der Landkreisbediensteten](#). Kosten für gesondert erbrachte Leistungen nach § 3, Nr. 3.2 sind im Zuschuss nicht enthalten und sind gesondert zu tragen.

Die danach noch verbleibenden Kosten tragen unter Berücksichtigung von Einnahmen für die Erbringung sonstiger Leistungen aus 6.3 und 6.5 die übrigen Vereinbarungsparteien nach folgendem Umlageschlüssel:

- a) 60% zu gleichen Teilen
- b) 40 % nach einer Verhältniszahl aller ZG-Gemeinden zur Einzelgemeinde

siehe Anlage 2: Umlageschlüssel

6.3 Für neu beigetretene Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung entsprechend der konkreten Aufgabenstellung für zwei Jahre, ab Beitritt, auf der Basis eines zwischen der ZG-Breitband und dem Neumitglied vereinbarten Kostenbeitrags, welcher im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand steht. Ab dem dritten Jahr trägt das Neumitglied Kosten entsprechend dem Umlageschlüssel, sofern ein kommunales Glasfasernetz ausgebaut wird, ansonsten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für Personal- und Sachleistungen.

6.4 Der Landkreis erhält von den übrigen Vereinbarungsparteien jeweils eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des nach dem Vorjahresergebnis für das Gesamtjahr zu entrichtenden Kostenanteils. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung der Personal- und Betriebskosten des Kernteams und ggf. in Anspruch genommener Ämter des Landkreis, auf Basis der vom Landkreis nachgewiesenen Kosten für die Erfüllung der Aufgaben aus der Zweckvereinbarung. Ergibt sich hieraus eine Überzahlung durch die übrigen Vereinbarungsparteien, erstattet der Landkreis den übrigen Vereinbarungsparteien den jeweiligen Überzahlungsbetrag durch eine Verrechnung im Folgejahr.

Im Falle einer Unterdeckung leisten die Vereinbarungsparteien binnen eines Monats nach Vorlage der Abrechnung durch den Landkreis eine Sonderumlage in Höhe des jeweils auf sie entfallenden Nachzahlungsbetrages. Für den Ausgleich von Überzahlungen und Unterdeckungen gilt der Umlageschlüssel gemäß Nr. 6.2 Abs. 2.

[Im ersten Geltungsjahr dieser Vereinbarung erhält übergangsweise der Landkreis von den übrigen Vereinbarungsparteien pauschaliert einen Gemein- und Sachkostenausgleich nach KGSt.](#)

6.5 Erbringt das Kernteam Leistungen für den Landkreis, die nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung sind (Stabsstelle-BB u.a. Aufgaben), übernimmt der Landkreis die Kosten hierfür auf Nachweis, bzw. entsprechend vereinbarter Pauschalen.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung und Aufhebung

- 7.1 Die novellierte Zweckvereinbarung beginnt zum 01.01.2025 mit Unterzeichnung durch den Landkreis und mindestens einer weiteren Vereinbarungspartei und endet mit einvernehmlicher Aufhebung durch alle noch nicht ausgeschiedenen Vereinbarungsparteien.
- 7.2 Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist in Verbindung mit Nr. 7.4 möglich. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung

bleibt hiervon unberührt. Kündigt der Landkreis, werden die übrigen Vereinbarungsparteien eine Übernahme des Kernteams unter Berücksichtigung der persönlichen Entscheidungsrechte der Mitarbeiter anstreben. Bei einer Auflösung der ZG-Breitband, ohne eine andersgelagerte Fortführung, sind Regelungen zur Abwicklung unverzüglich zu treffen. Für den Zeitraum der Abwicklung tragen die Vereinbarungsparteien anteilig alle Kosten.

- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (bspw.: Wegfall der Aufgabe Breitband, Gründe nach Nr. 7.6) bleibt unberührt. Kündigt eine Vereinbarungspartei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- 7.4 Jede Vereinbarungspartei kann aufgrund der Zweckbindung der Fördermittel frühestens 7 Jahre nach Ende des letztbeendeten Förderverfahrens der Gemeinden die Zweckvereinbarung [zum Ende des darauffolgenden Jahres](#) kündigen. Die Kündigung muss schriftlich beim Sprecher der ZG-Breitband eingereicht werden.
- 7.5 Bestehen interkommunale Vereinbarungen über den zentralen Netzbetrieb, bzw. Abhängigkeiten, muss ein einvernehmliches Vertrags- und Auseinandersetzungsverfahren vor einer Kündigung abgeschlossen worden sein. In jedem Fall sind die Leistungsfähigkeit des Netzes zu erhalten und die interkommunalen Netzverknüpfungen zu berücksichtigen. Ein Nachweis über alle Auseinandersetzungen ist dem Sprecher der ZG-Breitband vorzulegen.
- 7.6 Im Falle des Ausscheidens einer Vereinbarungspartei hat dieses die wegen des Ausscheidens anfallenden Kosten für eine ordentliche Abwicklung und Reorganisation, mind. in Höhe des letzten Jahresbetrages des ausscheidenden Mitgliedes zu tragen. Höhere Unkosten sind nachzuweisen und werden geltend gemacht. Bei einer einvernehmlichen Aufhebung der ZG-Breitband verständigen sich die zum Zeitpunkt der Aufhebung noch verbliebenen Vereinbarungsparteien über die Tragung der mit der Aufhebung verbundenen und ggf. nachlaufenden Kosten.
- 7.7 Die Vereinbarung ist nach den Grundsätzen des GWB § 108, Abs. 6 vergaberechtskonform. Für den Fall, dass künftig, durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union, der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, zum Monatsende, zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiges Urteil bzw. ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche, aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung, können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

§ 8

Schadensersatz, Haftung

- 8.1 Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie den anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- 8.2 Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts, sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.3 An die Stelle der ganz oder teilweisen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.
- 9.4 Die Zweckvereinbarung wird gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 GKG-LSA für die jeweilige Vereinbarungspartei mit ihrem Abschluss wirksam.
- 9.5 Die ZG-Breitband kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Anlage 1: Aufgabengliederung von Kernteam und Gemeinden

Anlage 2: Umlageschlüssel

_____, den _____._____._____

_____, den _____._____._____

Landkreis Börde

Gemeinde